

Eingel. am 16. MRZ 2009 14:21 Uhr
.....fach, mit.....Beilg.....Akten
.....Halbschriften

EINSCHREIBEN

An die

Staatsanwaltschaft Wien

Landesgerichtsstraße 11
1080 Wien

Einschreiter:

Abgeordneten zum Nationalrat

Mag. Dr. Martin Graf

Harald Vilimsky

Ing. Norbert Hofer

Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein

DDr. Werner Königshofer

Alle p.A.:

FPÖ-Klub
Parlament
A-1017 Wien

wegen: §§ 153, 159 StGB,
§ 46 UFG,
§§ 70,84 AktienG

In Angelegenheit der
Kommunalkredit und
Österreichische Volksbanken AG

gegen:

Verantwortliche Organwalter und

Eigentümerversreter

insbesondere

ehemalige
Vorstandsmitglieder der
Kommunalkredit Austria

Dr. Reinhard Platzer
Leopold Fischer
Mag. Pascal Becker
BM Dr. Claudia Schmid

Vorstandsmitglieder der
Kommunalkredit International Bank Ltd.

Bernhard Achberger
Wilibald Schebesta
Patrick Soetens (ehem.)

Aufsichtsratsmitglieder der Kommunalkredit

KR Dr. Klaus Liebscher
KR Adolf Wala
Dir. Mag. Werner Muhm
Dir. Dipl.-Ing. Herbert Paierl
Dir. Mag. Georg Schöppl
Franz Hofer
Martin Öhlknecht
Christian Sipek

Eigentümerversreter

Vorstände der
Österreichischen Volksbanken AG

Franz Pinkl
Dr. Wilfried Stadler
KR Manfred Kunert

Mag. Wolfgang Perdich
Mag. Dieter Tschach
Michael Mendel
Dr. Peter Malanik
Dr. Andreas Bierwirth

sowie allfällige
unbekannte Täter

einfach
Beilagen

SACHVERHALTSDARSTELLUNG

I. Sachverhaltsdarstellung

Die Einschreiter erstatten nachstehende

Sachverhaltsdarstellung

Die 1958 gegründete österreichische Bank „Kommunalkredit“ hat sich ihren Ruf am Finanzmarkt durch die Tätigkeit im Bereich der Finanzierung von Kommunalprojekten erworben. Zu den Geschäftsfeldern der Kommunalkredit zählen langfristige Finanzierungslösungen für Städte, Gemeinden, Verbände, öffentliche Körperschaften und öffentlichkeitsnahe Unternehmen, internationale Finanzierungen im öffentlichen Bereich, Treasury-Management, Beratungstätigkeiten, kreative

Produktentwicklung sowie der Bereich des so genannten Public Consultings.

Zur Eigenheit der Kommunalkredit zählte seit Bestehen eine niedrige Eigenkapitalssumme, bedingt durch das Fehlen des für andere Banken typischen Einlagesystems. Somit wurden vergebene Kredite durch niedrig verzinste Bankkredite refinanziert.

Mit Inkrafttreten des Umweltförderungsgesetzes im Jahr 1993 wurde die Kommunalkredit mit dem Management der Umweltförderungen der Republik Österreich und des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds betraut. Über ihre Tochtergesellschaft Kommunalkredit Public Consulting verwaltet sie die Abwicklung öffentlicher Förderungsprogramme sowie die Durchführung nationaler und internationaler Consultingprojekte in den Bereichen Umweltförderung, Siedlungswasserwirtschaft sowie Altlasten und wickelt das österreichische JI/CDM-Programm (Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten zur Erreichung des österreichischen Kyoto-Ziels) ab.

Die Kommunalkredit Austria AG ist insbesondere als Kreditgeber für Gemeinden und ihre gem. § 46 UFG bestehende gesetzliche Verankerung als Abwicklungsstelle für den Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten zur Erreichung des österreichischen Kyoto-Ziels zu besonders hoher Sorgfalt im Umgang mit dem ihr anvertrauten Vermögen verpflichtet.

Dass es um die Kommunalkredit finanziell gut bestellt sei, wurde in den letzten Monaten und Jahren immer wieder kommuniziert, unter anderem auch vom Sprecher des damaligen Finanzministers Molterer im Oktober 2008 (sic!). Seitens der Unternehmensführung war man stets bemüht, den Anschein eines konservativen, biedereren Marktauftrittes zu vermitteln.

Seit der Hinwendung zu riskanten Finanzgeschäften steht das

Unternehmen jedoch in krasser Diskrepanz zur beschriebenen konservativen Ausrichtung.

Exemplarisch für die getätigten Hochrisikogeschäfte steht zum Beispiel das Engagement im Bereich von Derivatsgeschäften, forderungsbesicherten Wertpapieren etc. einer Konzerntochter - der Kommunalkredit International Limited (KIL) - welche ihren Sitz in Limassol auf Zypern hat. Das Volumen der Finanzgeschäfte der mit 200 Millionen Euro Eigenkapital ausgestatteten KIL betrug ca. 16 Milliarden Euro und verstieß somit eklatant gegen die Grundsätze des ordentlichen Wirtschaftens, da die getätigten wirtschaftlichen Leistungen der KIL in auffallendem Widerspruch zum relativ geringen Eigenkapital stehen.

Durch die Verluste der Tochter KIL, welche angeblich die Milliardengrenze überschreiten, wurde Haftung durch den Mutterkonzern schlagend.

Dies wiederum wurde der an der Kommunalkredit zu 50,78 % beteiligten Volksbank (ÖVAG) zum Verhängnis, weil auch die Kommunalkredit nicht im Stande war, diese Summe „aufzufangen“. Schlussendlich musste die ÖVAG durch ihre Kommunalkreditbeteiligung ca. 400 Millionen Euro abschreiben.

Ähnlich erfolglos verlief das Osteuropa-Engagement des Joint-Venture-Projekts „DexiaKom“ zwischen der Kommunalkredit und der sich mittlerweile in finanziellen Nöten befindlichen Dexia-Finanzgruppe, was zum Verkauf eben dieser an die beteiligte Dexia führte. Als Verkaufserlös wurde der Betrag von einem symbolischen Euro kolportiert.

Wie im „Format“ Nr. 45/08 berichtet, soll der Aufsichtsrats-Vize der ÖIAG Tochter, FIMBAG (Finanzmarkt-beteiligung Aktiengesellschaft), Hannes Androsch, die beschriebenen

Vorgänge mit den Worten „Wir standen kurz vor der Kernschmelze“ und „Der Super-Gau war in Sicht“ beschrieben haben.

Die Finanzsituation der Kommunalkredit wurde zusätzlich noch durch die Explosion der Refinanzierungszinsen verschlechtert, was ein Weiterarbeiten der Kommunalkredit in ihrem Haupttätigkeitsgebiet nahezu unmöglich machte. Das Versagen der Konzernführung, gepaart mit den Turbulenzen an den Hochrisikomärkten, hatte zur Folge, dass Zahlungsunfähigkeit eingetreten wäre, wäre nicht der Staat eingespungen.

Das Einschreiten des Staates, das zur Verstaatlichung der Kommunalkredit führte, war somit unumgänglich, weil sonst eine Weiterführung der bereits vergebenen Gemeindegeldkredite unmöglich geworden wäre. Auch die Auswirkungen auf die Volksbankgruppe wären desaströs gewesen.

Im Zuge der Verstaatlichung wurden sämtliche Anteile der Kommunalkredit zu einem Preis von zwei Euro vom Staat Österreich, explizit von der FIMBAG, von den bisherigen Eigentümern - der Volksbanken AG (50,78 %) und der französisch-belgischen Dexia (49 %)- übernommen. Im Detail hält die Republik/FIMBAG 99,78 % und der Gemeindebund 0,22 % der Anteile an der Kommunalkredit. Das finanzielle Ausmaß des staatlichen Einschreitens kann seriöserweise noch nicht abgeschätzt werden.

Es ist aber gewiss, dass auch nach der Verstaatlichung noch Unsummen an Staatsgeldern in die Kommunalkredit fließen werden um entstandene Finanzlöcher zu stopfen.

Der oben beschriebene Sachverhalt führt vor Augen, dass seitens der Unternehmensführung die Risiken der Finanzgeschäfte gravierend falsch beurteilt wurden und den

Grundsätzen des ordentlichen Wirtschaftens widersprechen.

Die internen und externen Kontrollgremien hätten bei ordnungsgemäßer Tätigkeit den drohenden Eintritt der Zahlungsunfähigkeit aufzeigen müssen. Auch das Abwenden vom Kerngeschäft der Kommunalkredit und das Zuwenden zu den außergewöhnlich gewagten Geschäften wie z.B. dem Osteuropaengagement und den Geschäften der Tochter KIL hätten durch die Kontrollgremien verhindert werden müssen.

Eine besondere Rolle im Kommunalkreditskandal nahm auch die Österreichische Nationalbank (OeNB) ein, die in ihren ureigensten Aufgaben, nämlich der Sicherung der nationalen Finanzmarktstabilität und der Finanzmarktaufsicht, versagt hat. Deshalb erscheint es als besonders grotesk, dass die ehemaligen obersten „Bankenaufseher“ der OeNB Klaus Liebscher (1995-1998 Präsident, von 1998-2008 Gouverneur) und Adolf Wala (1988-1998 Generaldirektor, 1998-2003 Präsident) sich nunmehr im Aufsichtsrat der Kommunalkredit wiederfinden.

Das Lachen über diesen Treppenwitz der Republik wird nur - so ist es zu befürchten - der ganzen österreichischen Bevölkerung im Halse steckenbleiben. Denn es wäre die Aufgabe der mittlerweile wieder gut versorgten „üblichen Verdächtigen“ - der Nationalbank und der FMA - gewesen, zu verhindern, dass es im Falle der Kommunalkredit zur Bildung eines so genannten Klumpenrisikos kommt. Der Ausdruck Klumpenrisiko beschreibt einen existenzbedrohenden, zu meidenden Zustand einer Bank, indem diese finanziell (z.B. durch Großkreditvergabe an einen Schuldner etc.) alles auf „eine Karte“ setzt, ohne sich ausreichend abzusichern. Das Engagement der KIL stellte in casu für den Mutterkonzern auf jeden Fall ein so genanntes Klumpenrisiko dar, da das Geschäftsvolumen in keiner Relevanz zum Eigenkapital standen.

Dass die OeNB und die FMA im Bereich der Kommunalkredit versagt haben, darf den redlichen Österreicher aber nicht zu sehr wundern, denn genau genommen fällt der Großteil des Ost-Engagements der österreichischen Banken unter den Begriff „Klumpenrisiko“. Hier waren OeNB und FMA ebenfalls untätig. Sie haben sogar ergangene Warnungen - z.B. der Weltbank - geflissentlich ignoriert.

Beweisanbot:

Sachverständigengutachten, Firmenbuchauszüge, zeugenschaftliche Einvernahme informierter Vertreter der OeNB und FMA, zeugenschaftliche Einvernahme des Finanzministers a.D. Molterer;

Weitere Beweise sind ausdrücklich vorbehalten.

II. Beurteilung

Gemäß § 70 AktienG hat der Vorstand der Kommunalkredit Austria AG unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert. Das Vermögen der Aktiengesellschaft als juristische Person ist dem Vorstand anvertraut. Er besitzt auf Grund seiner Bestellung die rechtsgeschäftlich eingeräumte Befugnis, über das Vermögen der Aktiengesellschaft zu verfügen und hat dabei den erhöhten Sorgfaltsmaßstab des § 84 AktienG gegen sich gelten zu lassen.

Bedingt durch die seitens des Vorstandes der Kommunalkredit Austria AG vorgenommenen hochspekulativen Geschäfte, welche außerhalb des Geschäftsmodells der Kommunalkredit Austria AG liegen, hat der Vorstand der Kommunalkredit Austria AG einen

Vermögensschaden von mehreren hundert Millionen Euro verursacht.

Maßgeblich ist der bei der Gesellschaft als eigenes Rechtssubjekt eingetretene Vermögensschaden. Ob Aktionäre bzw. Gesellschafter durch Handlungen des Vorstandes geschädigt wurden, ist in diesem Zusammenhang irrelevant. Der Vorstand als Machthaber der juristischen Person Kommunalkredit Austria AG hat dieser den größtmöglichen Nutzen zu verschaffen. Dieser Aufgabe ist der Vorstand auf Grund der Ereignisse auf den internationalen Finanzmärkten wissentlich, spätestens seit Mitte 2008, nicht mehr nachgekommen - Zins- und Währungsspekulationen sowie Derivat-Veranlagungen wurden seitens des Vorstandes weiter ausgeübt obwohl einem gewissenhaften und ordentlichen Geschäftsleiter zu diesem Zeitpunkt bereits bewusst zu sein hätte, dass dem Machtgeber durch die Vornahme derartiger Geschäfte ein schwerer Vermögensnachteil zugefügt würde. Der Vorstand hat die ihm rechtsgeschäftlich eingeräumte Befugnis, über das Vermögen der Kommunalkredit Austria AG zu verfügen, daher wissentlich missbraucht und dieser einen schweren Vermögensschaden in der Höhe von mehreren hundert Millionen Euro zugefügt.

Seitens des Vorstandes wurde insbesondere bei der Durchführung von Derivat-Veranlagungen nicht die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 AktienG eingehalten, zumal bestehende Schutznormen, wie etwa die Bestimmungen der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten, nicht eingehalten wurden. Gerade vor dem Hintergrund des Geschäftsmodells der Kommunalkredit Austria AG wurden Risiken auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung nicht mit entsprechender Sorgfalt beurteilt. Die Bestimmungen des 2. Hauptstücks der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde über die Risikoberechnung und

Meldung von Derivaten betreffend Risikoermittlung wurden seitens des Vorstandes negiert.

Da seitens des Vorstandes der Kommunalkredit Austria AG Risiken nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet wurden und dieser Geschäfte vorgenommen hat, welche außerhalb des Geschäftsmodells der Kommunalkredit Austria AG liegen, hat der Vorstand seine ihm mittels Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis über das Vermögen der Kommunalkredit Austria AG zu verfügen ebenso wissentlich missbraucht und den Straftatbestand des § 153 StGB erfüllt.

Tatsache ist weiters, dass mit der Bestellung von Dr. Reinhard Platzer im Jahr 1995 der Vorstand der Kommunalkredit Austria AG das oben dargestellte Geschäftsmodell verlassen hat und vermehrt komplexe Zins- und Währungsspekulationen sowie Derivat-Veranlagungen vorgenommen wurden, welche völlig außerhalb des Rahmens des Geschäftsbetriebes der Kommunalkredit Austria AG liegen.

Bei den Zins- und Währungsspekulationen sowie Derivat-Veranlagungen handelt es sich, vor dem Hintergrund des Geschäftsmodells der Kommunalkredit Austria AG, um außergewöhnlich gewagte Geschäfte, denen auf Grund äußerst riskanter Verhältnisse spekulativer Charakter zukommt. Unter Beachtung der dem Unternehmenstyp bzw. dem Geschäftsmodell der Kommunalkredit Austria AG zugrunde liegenden Regeln kaufmännischer Sorgfaltspflicht, liegen die seitens des Vorstandes der Kommunalkredit Austria AG vorgenommenen Geschäfte außerhalb des Rahmens des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes der Kommunalkredit Austria AG.

Der Vorstand der Kommunalkredit Austria AG hat durch die Abwicklung außergewöhnlich gewagter Geschäfte die wirtschaftliche Lage der Kommunalkredit Austria AG derart

beeinträchtigt, dass zumindest Teilzahlungsunfähigkeit eingetreten wäre wenn nicht seitens der Republik Österreich mittelbar über die neu gegründete FIMBAG (Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft) Zuwendungen erbracht worden wären zu welchen die Republik jedoch nicht verpflichtet war und wurde demnach der Straftatbestand des § 159 Abs. 3 StGB verwirklicht.

Dass Zahlungsunfähigkeit bei der Kommunalkredit Austria AG eintreten wird, war für den Vorstand objektiv vorhersehbar. Auf Grund des Verlaufes der internationalen Finanzkrise ist die weitere Vornahme von besonders gewagten Geschäften grob fahrlässig. Bei sorgfältigem Alternativverhalten, welches auf Grund des eigentlichen Geschäftsmodells der Kommunalkredit Austria AG dem Vorstand möglich gewesen wäre einzuhalten, wäre keine Zahlungsunfähigkeit eingetreten.

III. Antrag

Die Einschreiter stellen sohin den

Antrag,

die Staatsanwaltschaft möge den Sachverhalt prüfen, ob gegen die Bestimmungen der §§ 153, 159 StGB, § 46 UFG, §§ 70, 84 AktienG verstoßen wurde und gegebenenfalls ein Strafverfahren gegen die verantwortlichen Personen, ohne Rücksicht auf das Ansehen der jeweiligen Person, einzuleiten.

Wien, am 12.03.2009